



# Merksblatt: Fliegen im Ausland

Stand: 23.6.10

## I) Ausländische Piloten in der Schweiz

- Deutsche (A- und B-Schein) und österreichische Lizenzen sind für gelegentliche Flüge bei ausländischem Wohnsitz anerkannt.
- Bei schweizerischem Wohnsitz oder ständigem Fliegen in der Schweiz muss das Schweizer Brevet absolviert werden (siehe Abschnitt III)
- Piloten aus anderen Ländern fliegen nur legal (gelegentliche Flüge) mit einer IPPI-Card der Stufen IV und V.
- Ausländische Biplace- und Fluglehrerbrevets sind nicht gültig.
- Haftpflichtversicherung mit mind. 1Mio. Deckung ist obligatorisch

## II) Schweizer Piloten im Ausland

- In Westeuropa ist unser Brevet für gelegentliche Flüge bei schweizerischem Wohnsitz anerkannt, ausser in Italien.
- In Italien darf nur mit der **IPPI-Card** (für Fr. 30.- beim SHV zu beziehen) geflogen werden.
- In den USA gibt es keine nationale Regelung, der Geländehalter (meist ein Club) stellt die Bedingungen auf. Je nachdem wird eine IPPI-Card verlangt (zT. sogar Stufe V = Fluglehrer). In Alaska ist die IPPI-Card Stufe IV oder V gültig. Der beste Weg wäre die Absolvierung des amerikanischen Brevets. Nähere Infos beim Amerikanischen Verband (siehe [www.shv-fsvl.ch](http://www.shv-fsvl.ch))
- andere Länder (ua. auch Kanada) auf Anfrage beim SHV
- **Schweizerische Biplace- und Fluglehrerbrevets sind im Ausland nicht gültig.**
- Die Haftpflichtversicherung deckt Schadenfälle weltweit, auch in den USA.

## III) Wechsel des ständigen Wohnorts

- Grundsätzlich muss man immer im Besitz der Lizenz des Wohnortlandes sein. Dies hat zur Folge, dass man bei einem Wohnortwechsel die betreffende nationale Lizenz erlangen muss.
- Erleichterungen zum Erlangen des Schweizer Brevets bei vorliegendem ausländischen Schein:
  - \* IPPI Stufe IV: Vorliegen bei der Flugschule, komplette Theorie- und Praxisprüfung
  - \* IPPI Stufe V: nur Theorieprüfung im Fach "Gesetzgebung" (mit Erlaubnis SHV)
  - \* Tandemlizenz: Pilotenprüfung kann erlassen werden, Biplace-A- und -B-Prüfungen können ohne Wartezeit sofort erfolgen (Entscheid im Einzelfall)
- Erleichterungen zum Erlangen der Deutschen Scheine bei vorliegendem schweizerischen Brevet:
  - \* A-Schein: Absolvierung der A-Schein-Theorieprüfung im Fach "Luftrecht Deutschland und Österreich"
  - \* B-Schein: mind. 100 Flüge nach dem Brevet sowie Absolvierung der B-Schein-Theorieprüfung im Fach "Luftrecht Deutschland und Österreich"
  - \* Doppelsitzer: Unter Vorlage des Schweizerischen Biplace-A-Brevets: Zuerst Erlangung des B-Scheins (siehe oben), danach Absolvierung der Tandem-Schein-Theorieprüfung im Fach "Luftrecht Deutschland und Österreich".
  - \* Fluglehrer: Nach Absolvierung des DHV/OeAC-Fluglehrerlehrgangs im Fach Luftrecht inkl. der zugehörigen mündlichen Prüfung
- Deutsche und österreichische Lizenzen sind einander gleichgestellt und gegenseitig anerkannt

PS: Wir bilden auch nach deutschem und österreichischen Recht aus!